



# TYCHÉ

Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 2, 1987

1987





**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 2**

1987



**Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**In Zusammenarbeit mit:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Johann Diethart, Bernhard Palme, Brigitte Rom, Hans Taeuber

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

**Auslieferung:**

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgassè 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1987 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten.

## INHALTSVERZEICHNIS

Guido Bastianini (Milano), La maledizione di Artemisia (UPZ I 1): un πρωτόκολλον. . . . .	1
Johannes Diethart (Wien) und Ewald Kislinger (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2). . . . .	5
Joachim Ebert (Halle/Saale), Der olympische Diskus des Asklepiades und das Marmor Parium (Tafel 3) . . . . .	11
Vasilka Gerasimova-Tomova (Sofia), Zur Grenzbestimmung zwischen Mösien und Thrakien in der Umgebung von Nicopolis ad Istrum in der ersten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. (Tafel 4—6). . . . .	17
Christian Habicht (Princeton), Zu neuen Inschriften aus Thessalien . . . . .	23
Manfred Hainzmann (Graz), Die sogenannten Neubürger der ersten Generation in Noricum. Der Namenstypus Ti. Iulius Adgelei f. Buccio . . . . .	29
Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden) und Peter van Minnen (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7). . . . .	41
Ewald Kislinger (Wien) und Johannes Diethart (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2). . . . .	5
Dieter Knibbe (Wien), Zeigt das Fragment IvE 13 das steuertechnische Inventar des <i>fiscus Asiaticus</i> ? . . . . .	75
Leslie S. B. MacCoul (Washington, D. C.), P. Cair. Masp. II 67188 Verso 1—5. The <i>Gnostica</i> of Dioscorus of Aphrodito. . . . .	95
Leslie S. B. MacCoul (Washington, D. C.), Money and People in the Late Antique Hermopolite. BM and related texts . . . . .	99
Olivier Masson (Paris), Noms grecs de femmes formés sur des participes (Type <i>Θάλλουσα</i> ) . . . . .	107
Peter van Minnen (Leiden) und Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7). . . . .	41
Bernhard Palme (Wien), Ein attischer Prospektorenvertrag? IG II <sup>2</sup> 411 (Tafel 8)	113
Peter Panitschek (Graz), Die Agrargesetze des Jahres 59 und die Veteranen des Pompeius . . . . .	141
George M. Parássoglou (Thessaloniki), Three Papyri from Upper Egypt (Tafel 9, 10). . . . .	155
Vincent J. Rosivach (Fairfield, USA), Some Fifth and Fourth Century Views on the Purpose of Ostracism . . . . .	161
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), The Title πατήρ (τῆς) πόλεως and the Papyri	171
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Klaas A. Worp (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12) . . . . .	175

Heikki Solin (Helsinki), Neues zu Munizipaldekreten (Tafel 13, 14) . . . . .	183
Michael P. Speidel (Honolulu), The Rise of the Mercenaries in the Third Century	191
Karl Strobel (Heidelberg), Bemerkungen zur Laufbahn des Ti. Claudius Vitalis	203
Gerd Stumpf (München), Zwei Gerichtsurteile aus Athen. IG II <sup>2</sup> 1641B und 1646 a	211
Klaus Tausend (Graz), Die Bedeutung des Importes aus Germanien für den römischen Markt . . . . .	217
Gerhard Thür (München), Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens für eine Reise nach Muziris und Apographe für die Tetarte in Alexandria (zu P. Vindob. G 40.822) (Tafel 15, 16) . . . . .	229
Frank Verkinderen (Leuven), The Honorary Decree for Malousios of Gargara and the κοινόν of Athena Ilias . . . . .	247
Rolf Westman (Åbo), Vorschläge zur Inschrift des Diogenes von Oinoanda . .	271
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12) . . . . .	175
 Literaturberichte und Buchbesprechungen	
Peter Siewert: Eine neue Bürgerrechtsverleihung der Triphylier aus Masi bei Olympia (Tafel 17) . . . . .	275
Gerhard Dobesch: Autori vari, <i>Aspetti dell'opinione pubblica nel mondo antico</i> . A cura di Marta Sordi, Mailand 1978 . . . . .	277
Herbert Grassl: Gerhard Wirth, <i>Studien zur Alexandergeschichte</i> , Darmstadt 1985	278
Herbert Hunger: C. P. Thiede, <i>Il più antico manoscritto dei Vangeli? Il frammento di Marco di Qumran e gli inizi della tradizione scritta del Nuovo Testamento</i> , Roma 1987 . . . . .	278
Ekkehard Weber: Giuseppe Zecchini, <i>Aezio. L'ultima difesa dell'occidente romano</i> , Roma 1983 . . . . .	280
Indices: Johannes Diethart . . . . .	283
Tafel 1 — 17	

PETER PANITSCHKEK

## Die Agrargesetze des Jahres 59 und die Veteranen des Pompeius

Als einer der wesentlichsten Beweggründe zur Bildung des Dreibundes Caesar-Crassus-Pompeius im Jahre 60 wird von der Forschung das Scheitern des Pompeius in seinen Anstrengungen, die Veteranen des Feldzuges gegen Mithradates mit Landlosen zu versorgen, betrachtet. Nachdem der Volkstribun L. Flavius wegen der hartnäckigen Opposition des Senates<sup>1</sup>, namentlich des Konsuls Q. Metellus Celer, einer Gesetzesvorlage zur Ansiedlung der Veteranen sowie der Billigung der *acta Pompeii* nicht habe zum Durchbruch verhelfen können, wäre Pompeius, in seiner Glaubwürdigkeit als Feldherr erschüttert<sup>2</sup>, zu einer Verständigung mit Crassus bereit gewesen und habe sich mit diesem und Caesar verbündet.

Seitens des Pompeius sei folgende Erwartungshaltung anzunehmen: Caesar solle die Ansiedlung der Veteranen sicherstellen<sup>3</sup> sowie Maßnahmen im Osten gegen den Widerstand der Partei um Lucullus summarisch bestätigen. Im Gegenzug wäre Pompeius bereit gewesen, Caesar für dessen Prokonsulat durch die *lex Vatinia*<sup>4</sup> eine Provinz mit militärischem Kommando zu sichern<sup>5</sup>: *Gallia cisalpina* und Illyrien, wobei seine Klientel zum Einsatz kommen sollte.

Diese Sicht der Dinge geht von der als selbstverständlich angenommenen Voraussetzung aus, daß Pompeius — um seine ‚Glaubwürdigkeit‘ als Feldherr zu erhalten — gezwungen gewesen sei, seinen entlassenen Soldaten Land zur Sicherung der weiteren Existenz zukommen zu lassen<sup>6</sup>, da diese seit Marius Landzuweisungen erwartet hätten<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Dio 37, 50, 6.

<sup>2</sup> H. C. Schneider, *Das Problem der Veteranenversorgung in der späten Römischen Republik* (= *Veteranenversorgung*), Bonn 1977, 157. R. Fehrle, *Cato Uticensis*, Darmstadt 1983, 112—114. E. H. Erdmann, *Die Rolle des Heeres in der Zeit von Marius bis Caesar*, Neustadt/Aisch 1972, 102.

<sup>3</sup> C. Meier, *Zur Chronologie und Politik in Caesars erstem Konsulat*, *Historia* 10 (1961) 70. Schneider, *Veteranenversorgung* 158. P. A. Brunt, *Italian Manpower* (= *Manpower*), Oxford 1971, 312. H. Schneider, *Wirtschaft und Politik. Untersuchungen zur Geschichte der späten römischen Republik* (= *Wirtschaft*), Erlangen 1974, 348. Erdmann (o. Anm. 2) 115—118. M. Gelzer, *Pompeius*, München 1959, 130. W. A. Lintott, *Violence in Republican Rome*, Oxford 1972, 189. C. Meier, *Res publica amissa*, Wiesbaden 1966, 278—281. M. Gelzer, *Caesar*, Wiesbaden 1960, 64. Fehrle (o. Anm. 2) 114. J. P. Brisson, *Problèmes de la guerre à Rome*, Paris 1969, 67.

<sup>4</sup> Dieser Kausalkonnex zwischen Ackergesetzen und *lex Vatinia* wird in den meisten Untersuchungen zur Chronologie des Jahres 59 unterstellt: M. Gelzer, *Kleine Schriften II*, Wiesbaden 1963, 207. G. Gottlieb, *Zur Chronologie in Caesars I. Konsulat*, *Chiron* 4 (1974) 246.

<sup>5</sup> Suet., *Iul.* 19: Caesar und Bibulus sollten die Forste und Triften als provincia übernehmen: ..., *id est silvae collesque, decernerentur*.

<sup>6</sup> Diese Notwendigkeit wird mit der Proletarisierung der Armee im Gefolge der ‚Marianischen Heeresreform‘ begründet. Gegen diese Position: H. Aigner, *Gedanken zur sogenannten Heeresreform des Marius*, *IBK* 18

Weiters schließt eine derartige Position die Überzeugung ein, der Feldherr werde sich in der Folgezeit der Durchschlagskraft seiner Veteranen im politischen Machtkampf der Fraktionen bedienen<sup>8</sup>. Da sich die Veteranen bei der *plebs urbana* generell keiner besonderen Beliebtheit erfreut hätten<sup>9</sup>, sei eine Einbeziehung besitzloser Stadtrömer sowohl bei der *lex Flavia* als auch bei der *lex Iulia agraria*<sup>10</sup> vom Jahr 59 — die *lex Campana* wird diesbezüglich gesondert zu behandeln sein — als Anreiz vorgesehen gewesen, um die notwendigen Wählerstimmen zu erhalten.

Die *leges agrariae* aus Caesars erstem Konsulat wären demnach geeignet gewesen, die von Pompeius benötigte Saturierung seiner Soldaten sicherzustellen. Neben dieser Hauptintention billigt die Forschung den Urhebern der Iulischen Agrargesetze in stark unterschiedlichem Grade die Behebung anstehender sozialer Notstände zu, ohne allerdings in diesem Aspekt mehr als eine positive Begleiterscheinung zu sehen<sup>11</sup>.

Es scheinen jedoch gewichtige Gründe vorzuliegen, die einer derartigen Beurteilung der Vorgänge der Jahre 60 und 59 hinsichtlich der Bodenfrage entgegenstehen, da die Essenz dieser Erklärung hauptsächlich in einer Anpassung der literarischen Überlieferung zu Pompeius' Politik nach dem Ende des Mithradateskrieges an die oben skizzierte schematische Sicht der Sorgepflicht des Feldherren für die entlassenen Soldaten besteht.

Daher soll für den gegenständlichen Fall durch Untersuchung der Zusammensetzung von Pompeius' Truppen und deren Interessenslage sowie der Rolle, die Pompeius zwischen 71 und 49 in der römischen Politik spielte, die Bedeutung der Veteranen für dessen Pläne beurteilt werden.

Des weiteren wäre zu prüfen, ob sich Caesars Ackergesetze nicht zwangloser als Resultat einer durch längere Zeit von populärer Seite betriebenen Suche nach Lösungen für die zunehmend ungedeihlicher werdenden Lebensverhältnisse breiter Schichten, insbesondere der *plebs urbana*, begreifen lassen.

Die Truppen, die Pompeius seit dem Jahre 66 infolge der *lex Manilia* unter seinem Kommando vereinte, waren unterschiedlicher Herkunft und befanden sich auch nicht vom selben Zeitpunkt an unter den Fahnen:

1. Zwei Legionen aus dem Seeräuberkrieg, im Dienst seit 67<sup>12</sup>.
2. Drei Legionen, von Marcius Rex übernommen, die zum Teil seit 78 gegen die Seeräuber gekämpft hatten.
3. Die ‚Valerianer‘, ursprünglich zwei Legionen, die 86 von Cinna nach Kleinasien gesandt worden waren und seit dieser Zeit Dienst taten.

---

(1974) 11—23. Ders., *Die Soldaten als Machtfaktor in der ausgehenden Römischen Republik (= Soldaten)*, Innsbruck 1974, 164—167. P. A. Brunt, *Die Beziehungen zwischen dem Heer und dem Land im Zeitalter der römischen Revolution*, Darmstadt 1976, 139. 141—142 (WdF 413). Ders., *Manpower* (o. Anm. 3) 406—408, der darauf hinweist, daß schon vor Marius *proletarii* im Bedarfsfall angeworben wurden, wodurch die Konstatierung einer einschneidenden Zäsur schwer werde.

<sup>7</sup> Erdmann (o. Anm. 2) 19—20. Schneider, *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2) 105.

<sup>8</sup> Nach Sullas Beispiel: Erdmann (o. Anm. 2) 111.

<sup>9</sup> Meier, *Res publica amissa* (o. Anm. 3) 272. Ders. RE Suppl. X (1965) s. v. *populares* 609. Cic., *leg. agr.* 2, 54.

<sup>10</sup> Schneider, *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2) 162 Anm. 8.

<sup>11</sup> Gelzer, *Caesar* (o. Anm. 3) 64. 72.

<sup>12</sup> Brunt, *Manpower* (o. Anm. 3) 460 hält drei bis vier Legionen für wahrscheinlicher.



4. Acilius Glabrio habe zwei bis drei Legionen als *supplementa* mitgebracht, als er Lucullus 67 im Kommando ablöste<sup>13</sup>.

Mit Lucullus seien 73 fünf Legionen gegen Mithradates gezogen<sup>14</sup>.

Von einer einheitlichen Zusammensetzung dieser Truppen kann daher keine Rede sein; Pompeius besaß hier nicht ein dem Heere Sullas vergleichbares Machtinstrument<sup>15</sup>.

Als besonders eigenwilliges Element erwiesen sich dabei die ‚Valerianer‘<sup>16</sup>, deren Empfänglichkeit für Agitation Clodius erkannt hatte, als er gegen Lucullus Stimmung machte<sup>17</sup>, dem es offenbar nicht gegeben war, bei seinen Soldaten Sympathie zu wecken<sup>18</sup>. Gemeinsam war jedoch allen Einheiten des Lucullus, daß sie ihrem Feldherrn wegen der mangelnden Gelegenheit zum Plündern gram waren. Clodius<sup>19</sup> griff daher gegenüber den Soldaten im Jahre 67 diese Kritik auf und wies auf die Nutzlosigkeit der bisher ertragenen Mühen hin.

Eine Aussicht, so wendet sich Clodius an die Soldaten, bleibe jedoch: τί οὖν, εἰ δέῃ μηδέποτε παύσασθαι στρατευομένων, οὐχί τοιοῦτῳ καὶ σώματα τὰ λοιπὰ καὶ ψυχὰς φυλάσσομεν, ᾧ κάλλιστος εἶναι δοκεῖ κόσμος ὁ τῶν στρατευομένων πλοῦτος<sup>20</sup>.

Obwohl der Wunsch nach Entlassung die Soldaten zuvor den Anordnungen des Lucullus nur widerwillig gehorchen ließ<sup>21</sup>, war die Aussicht, nunmehr von Pompeius bereichert zu werden, so verlockend, daß die Soldaten nach dem Jahr 66 keinerlei Schwierigkeiten mehr bereitet haben dürften<sup>22</sup>. Pompeius erwies sich auch nach dem Ende des Krieges gegen Mithradates als überaus generös<sup>23</sup>: 1.500 Drachmen für jeden Soldaten; an die Kommandanten entsprechend mehr, summa summarum 16.000 Talente.

Daraus errechnet Brunt über 30.000 mit Pompeius nach Italien zurückgekehrte Veteranen<sup>24</sup>. Weitere Schätzungen stammen von Schneider, rund 30.000—40.000<sup>25</sup>, Gelzer 48.000<sup>26</sup>, eine Zahl, die jedoch bereits im Krieg erreicht worden sei, wodurch spätere Ausfälle abzuziehen seien.

Zu diesen Summen dürfte nicht näher schätzbare Beute zu rechnen sein, sodaß der einzelne Mann wohl nicht nur die 1.500 Drachmen aus dem Felde zurückbrachte.

<sup>13</sup> Die Mannschaftsstärken lassen sich nach der Anzahl der Legionen nicht erschließen, da die taktischen Einheiten nicht feststellbare Fehlstärken aufwiesen.

<sup>14</sup> Brunt, *Manpower* (o. Anm. 3) 453. Erdmann (o. Anm. 2) 57. Zur durchschnittlichen Dienstzeit von ca. sechs bis sieben Jahren vgl. unten S. 150.

<sup>15</sup> Dessen fünf Legionen (App., *Mithr.* 30) waren bereits durch den Marsch auf Rom von 88 zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammengeschworen. (App., *b. c.* I 57. 58).

<sup>16</sup> Plut., *Luc.* 35, 4—6.

<sup>17</sup> Plut., *Luc.* 34, 1—5.

<sup>18</sup> Brunt, *WdF* 413 (o. Anm. 6) 148.

<sup>19</sup> Die Plut., *Luc.* 34 überlieferte Rede des Clodius faßt die Ärgernisse der Soldaten paradigmatisch zusammen: Lucullus wisse sich sehr wohl zu bereichern, den Soldaten werde diese Möglichkeit jedoch vorenthalten.

<sup>20</sup> Plut., *Luc.* 34, 5.

<sup>21</sup> Aigner, *Soldaten* (o. Anm. 6) 40—41.

<sup>22</sup> Wie das Fehlen diesbezüglicher Nachrichten nach der Übernahme des Oberbefehls durch Pompeius anzeigt.

<sup>23</sup> App., *Mithr.* 116. Plut., *Pomp.* 45, 3.

<sup>24</sup> Brunt, *Manpower* (o. Anm. 3) 459—460.

<sup>25</sup> Schneider, *Wirtschaft* (o. Anm. 3) 346.

<sup>26</sup> Gelzer, *Pompeius* (o. Anm. 3) 85.

Hinsichtlich der Frage, welche Rolle die Aussicht auf Landzuweisungen in den Erwartungen der Soldaten spielte, muß festgehalten werden, daß ein derartiges Versprechen des Pompeius ebensowenig nachweisbar ist wie eine Forderung der Soldaten. Nur Clodius nimmt in seiner Rede gegen Lucullus auf Landlose Bezug: Die Soldaten hätten in fernen Ländern Strapazen zu ertragen, während οἱ δὲ Πομπηίου στρατιῶται δῆμος ὄντες ἤδε που μετὰ γυναικῶν καὶ τέκνων κάθηται, γῆν εὐδαίμονα καὶ πόλεις ἔχοντες ...<sup>27</sup>. Gemeint sind jene, die φύγασιν ἀνθρώποις ἐν Ἰβηρίᾳ καὶ δραπέταις ἐν Ἰταλίᾳ πολεμήσαντες.

Aus diesem Passus wird die Versorgung der Veteranen des Sertoriuskrieges und des Krieges gegen Spartacus' Sklaven durch Pompeius geschlossen<sup>28</sup>, die durch eine nur bei Cicero einmal erwähnte *lex Plotia* erfolgt sei<sup>29</sup>. Brunt<sup>30</sup> teilt diese Ansicht, äußert jedoch Bedenken zum historischen Kontext der *lex Plotia*. Nicht nur an der Glaubwürdigkeit der Ausführungen des Clodius, der einen Keil zwischen Feldherrn und Soldaten treiben möchte<sup>31</sup>, ist zu zweifeln, sondern auch daran, daß dem Passus Plut., *Luc.* 34, 4 ein direkter Hinweis auf eine Versorgung derjenigen Soldaten, die gegen Spartacus und Sertorius gekämpft hatten, durch die Person des Pompeius zu entnehmen ist. Während Clodius a. O. 34, 5 expressis verbis davon spricht, daß Pompeius seine Soldaten reich mache, ist a. O. 34, 4 von einem einschlägigen Agieren des Pompeius keine Rede; er wird lediglich als Feldherr der στρατιῶται bezeichnet.

Wenn also Clodius darauf verzichtet, Pompeius mit eindringlichen Worten als den zu bezeichnen, der γῆν ... καὶ πόλεις sicherstellt, was er bei den Ausführungen über den Reichtum: κάλλιστος εἶναι κόσμος ὁ τῶν στρατευομένων πλοῦτος, sehr wohl tut, so kann dies nur bedeuten, daß den früheren Soldaten des Pompeius eben nach der Entlassung Gelegenheit gegeben wurde, sich um die Erwerbung — oder Wieder-in-Besitznahme — von Landlosen und Aufenthaltsrecht in Landstädten<sup>32</sup> zu kümmern. Gegen diese Annahme einer tatsächlich ausgeführten Ansiedlung von Veteranen, allerdings für die Verabschiedung eines Gesetzes in dieser Richtung nach der Rückkehr des Pompeius aus Spanien im Jahre 71 spricht jene Rede, die Pompeius 59 in einer *contio* zur *lex Iulia agraria* gehalten haben soll<sup>33</sup>: 1. οὐκ ἐγὼ μόνος, ὃ Κυριῖται, τὰ γεγραμμένα δοκιμάζω, ἀλλὰ καὶ τοῖς μετὰ τοῦ Μετέλλου συστρατευσαμένοις ποτὲ γῆν δοθῆναι ἐψηφίσατο. 2. τότε μὲν οὖν (οὐ γὰρ ἠὐπόρει τὸ δημόσιον) εἰκότως ἢ δόσις αὐτῆς ἀνεβλήθη. Demnach verhinderte Geldknappheit die Landzuweisungen an die Soldaten des Pompeius und des Metellus Pius. Ob hierin tatsächlich ein Reflex auf die *lex Plotia* vorliegt, dürfte unentscheidbar sein. Fest steht jedoch, daß die Soldaten de facto bis 59 kaum Land erhalten hatten<sup>34</sup>. Aufschlußreich ist die Stelle auch insoferne, als sie die Haltung des Pompeius gegenüber seinen Soldaten charakterisiert: Nachdem ein Beschluß zur Landverteilung (unter welchen Umständen

<sup>27</sup> Plut., *Luc.* 34, 4.

<sup>28</sup> Schneider, *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2). Ders. *Wirtschaft* (o. Anm. 3) 327.

<sup>29</sup> Cic., *Att.* I 18, 6.

<sup>30</sup> Brunt, *Manpower* (o. Anm. 3) 312.

<sup>31</sup> Erdmann (o. Anm. 2) 114.

<sup>32</sup> V. Gardthausen, *Augustus* I, Leipzig 1891, 339: Nach Philippi sei durch die Landanweisungen der vorangegangenen Jahrzehnte die Beschaffung von Boden für Veteranen schwierig gewesen, da solche bereits in zahlreichen Orten seßhaft waren.

<sup>33</sup> Dio 38, 5, 1—2.

<sup>34</sup> Brunt, *WdF* 413 (o. Anm. 6) 156.

auch immer) verabschiedet worden war, hatte Pompeius offenbar keine Veranlassung mehr, auftretende Schwierigkeiten im Interesse der Soldaten aufzuzeigen, sondern machte sich wie selbstverständlich ein Hauptargument der Senatsoligarchie gegen Siedlergesetze zu eigen, den Hinweis auf mangelnde Liquidität des Aerars<sup>35</sup>.

Im Lichte dieser spärlichen Quellen dürfte der Schluß naheliegen, daß Pompeius bis zum Jahre 66 keine Ansiedlungen von Veteranen in nennenswertem Ausmaß sichergestellt hat, obgleich ein *senatus consultum* darüber existierte<sup>36</sup>. Unter den von Pompeius in Kleinasien im Jahr 66 übernommenen Einheiten herrschte daher, wie oben ausgeführt, der Wunsch nach unmittelbarer Bereicherung durch Plünderung und Donative vor. Nachdem Pompeius den Erwartungen der Soldaten entsprochen hatte, stellten diese die Opposition ein.

Mit der Ankunft des siegreichen Heeres in Brundisium Ende 62 trat Pompeius selbst als allseits gefürchtete Größe wieder ins Machtspiel der Politik ein. Überwiegend befürchtete man die Aufrichtung einer *dominatio* nach Sullas Vorbild. Pompeius nahm jedoch den Schatten dieser Drohung von der Öffentlichkeit, indem er sein Heer entließ<sup>37</sup>. Pompeius wußte wohl, daß den Menschen das Beispiel Sullas und Marius' verhaßt war.

Dies scheint er aber auch als programmatisch für seine künftige Politik als bewußte Absetzung von den diskreditierten Vorbildern der Vergangenheit verstanden zu haben<sup>38</sup>. Sollte er jedoch auf Würdigung dieser Haltung gehofft haben, so zeigt Cicero, daß er dadurch lediglich jeden Anhang einbüßte<sup>39</sup>, der sich um einen neuen Sulla gewiß geschart hätte.

Nun hatte Pompeius jedoch, wie oben ausgeführt, zwei Anliegen: Die hier diskutierte Veteranenversorgung und die Ratifizierung seiner Maßnahmen im Osten. Ansiedlung der Veteranen sei nach überwiegender Meinung Voraussetzung für die weitere Treue der Soldaten gewesen; auf diese habe Pompeius sich fürderhin stützen wollen<sup>40</sup>. Zu diesem Zweck habe L. Flavius, ein Parteigänger des Pompeius, im Jahre 60 ein Gesetz zur Ansiedlung der Veteranen vorgeschlagen und die Billigung der *acta* en bloc beantragt.

Wiewohl der Antrag größtmögliche Rücksicht auf etwaige Einwände von optimatischer Seite nahm, indem er eine Finanzierung von Landkäufen aus den durch Pompeius erschlossenen Tributen des Ostens vorsah<sup>41</sup> und durch die Zulassung auch von siedlungswilligen Nichtveteranen der Allgemeinheit schmackhaft gemacht werden sollte<sup>42</sup>, brachte

<sup>35</sup> Cic., *de off.* II 72—79, *leg. agr.* 10., *Att.* I 19, 4; II 3, 3; 16. 1: Die führenden Kreise lehnten auch den Verkauf von Staatsbesitz zur Behebung der Notlage konsequent ab. So Brunt, *WdF* 413 (o. Anm. 6) 158.

Zu den *principes senatus*: K. Raaflaub, *Dignitatis contentio*, München 1974, 9—10; 58 Anm. 227 weist er auf die geringe Bewegungsfreiheit der sog. ‚kleinen‘ Senatoren hin. Meier, *Res publica amissa* (o. Anm. 3) 239 Anm. 150a stellt die Überlegung an, daß die principes die eigentliche Quelle der Legalität des römischen Staates gewesen seien.

<sup>36</sup> Schneider, *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2) 153 ist der Ansicht, der Senat sei bei der Beschlußfassung nicht unbeeindruckt von den im Jahre 70 noch nicht entlassenen Truppen des Pompeius gewesen.

<sup>37</sup> Dio 37, 20, 5—6.

<sup>38</sup> Drumann-Gröbe, *Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung* IV, Berlin 1908, 501. *Plut., Pomp.* 54, 1: Noch im Jahre 52 stellt Pompeius fest, er habe seine Soldaten stets entlassen.

<sup>39</sup> Cic., *Att.* I 19, 1 vom 13. 2. 61.

<sup>40</sup> Schneider, *Wirtschaft* (o. Anm. 6) 326.

<sup>41</sup> Cic., *Att.* I 19, 4.

<sup>42</sup> Dio 37, 50, 1.

der Senat das Gesetz zum Scheitern, da man u. a. eine neue Machtstellung des Pompeius in der Ackerkommission befürchtete. Auch die Bewilligung der *acta* wurde verweigert.

Nach diesem Mißerfolg ließ Pompeius das Projekt „vorläufig resigniert ruhen“<sup>43</sup> und unternahm selbständig keine Versuche mehr in dieser Richtung<sup>44</sup>.

Dabei sollten einige Tatsachen nicht übersehen werden, die angesichts der Vorstellung, Feldherr und Soldaten seien nach der *missio* an Landzuweisungen interessiert, auffallen müssen: zwar werden Veteranen als die Hauptnutznießer der *lex Flavia* bezeichnet<sup>45</sup>, diese selbst treten jedoch in den Quellen nirgends aktiv handelnd hervor. Cicero (Att. I 19, 4) wendet gegen das Gesetz hauptsächlich ein, daß bestehende Besitztitel dadurch gefährdet werden könnten. Pompeius selbst nimmt von der weiteren Unterstützung des Flavius schon Abstand, bevor es zu ernstlichen Konflikten gekommen war, um eine Entzweiung mit dem Senat zu vermeiden<sup>46</sup>.

Dieser rasche Rückzug wäre unverständlich, hätte Pompeius tatsächlich die Absicht gehabt, mit den Veteranen Politik zu treiben, da nach geläufiger Auffassung die Sicherung der Landversorgung allein jene zu Treue veranlassen konnte<sup>47</sup>, abgesehen von unauslotbaren emotionalen Gründen<sup>48</sup>. Somit hätte er sich ohne Rückgriff auf das Potential seiner Veteranen nach einem bloß formalen Kraftakt geschlagen gegeben.

Ein oberflächlicher Vergleich mit den Siedlungsmaßnahmen Sullas verdeutlicht, daß Pompeius einen politischen Weg eingeschlagen hatte, der von dem seines einstigen Meisters gänzlich verschieden war und keinesfalls auf eine Politik der Bedrohung politischer Gegner durch Veteranen hinauslief.

Sulla verfügte, wie bereits festgestellt, über ausschließlich auf ihn eingeschworene Truppen, die er nach dem Ende des Bürgerkrieges (83/82) auf dem Verfügungswege in Gegenden und Gemeinden ansiedelte, die ihm feindlich gesonnen waren<sup>49</sup> und dadurch niedergehalten wurden. Dabei war die Form der Ansiedlung derartig gewählt, daß die Begünstigten auf *ager publicus* — nicht *optimo iure* — oder requiriertem Lande saßen, wodurch ihr Besitzanspruch ein höchst unsicherer und eigentlich nur auf dem Bestehen des Sullanischen Systems gegründet war<sup>50</sup>. Sulla hatte sein Heer nach wie vor in der Hand, da

<sup>43</sup> K. Christ, *Krise und Untergang der Römischen Republik*, Darmstadt 1979, 287.

<sup>44</sup> Das Gesetz beschäftigte die Öffentlichkeit von Ende Jänner (Cic., Att. I 18, 6) bis Anfang Juni 60 (Cic., Att. II 1, 6: *lex agraria sane refrixisse videtur*).

<sup>45</sup> Dio 37, 50, 1. Plut., *Caes.* 31, 2.

<sup>46</sup> Schneider, *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2) 157. Meier, *Res publica amissa* (o. Anm. 3) 272. Erdmann (o. Anm. 2) 115. Gelzer, *Pompeius* (o. Anm. 3) 128: Pompeius habe sich von der Erzwingung eines Plebiszites nichts versprochen, sogar eine Ablehnung befürchtet. Fehrle (o. Anm. 2) 113 möchte im Verhalten des Pompeius Hartnäckigkeit erkennen. Dieser Sicht zu folgen fällt angesichts der Quellen schwer. A. Schickel, *Gedanken über wirtschaftliche und soziale Fragen in Ciceros Konsulatsreden*, in: Studien zur Alten Geschichte. S. Läufer zum 70. Geburtstag, Rom 1986, 815, dürfte die *lex Flavia* nicht als von Pompeius initiiert betrachten, da er nur dessen Zustimmung erwähnt.

<sup>47</sup> Brunt, WdF 413 (o. Anm. 6) 149.

<sup>48</sup> Cic., *Mur.* 38.

<sup>49</sup> App., *b. c.* I 96. Brunt, *Manpower* (o. Anm. 3) 305. 309 zufolge rund 80.000 Mann.

<sup>50</sup> Cic., *leg. agr.* III 6, 7, gehalten im Jahre 63: nach der *rogatio Servilia* sollte jenes Land *optimo iure* besessen werden, das nach dem Konsulat des C. Marius und Cn. Papirius (82) angewiesen worden sei. Der Antrag des Flavius nahm ebenso Bezug auf die sullanischen possessiones (Att. I 19, 4) wie die *lex Iulia agraria* vom Jahre 59, in der diese nicht bestätigt wurden (Cic., *fam.* XIII 4, 2). Eine endgültige Regelung dieser Frage scheint in der Republik nicht erreicht worden zu sein. Vgl. Schneider, *Wirtschaft* (o. Anm. 3) 350. Ders. *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2) 130—131. Brunt, *Manpower* (o. Anm. 3) 313.

die Umstände, unter denen er die Beschlüsse für die Soldaten erzwang<sup>51</sup>, diese nötigten, den Imperator im ureigensten Interesse zu stützen<sup>52</sup>.

Hinzu kommt, daß den Veteranen Sulla der Verkauf ihrer Lose fürs erste verboten war. Die Ansiedlung wurde im Truppenverband vorgenommen<sup>53</sup>, sodaß die Veteranen jederzeit in ihren taktischen Einheiten mobilisierbar waren.

Wie im Falle des Pompeius existiert kein überlieferter Anhaltspunkt für Forderungen der Soldaten Sulla nach Land. Erdmann zufolge erzeuge App. b. c. I, 96 den Eindruck, als sei die Siedlungsaktion Sulla eigene Idee gewesen. Es sei jedoch einsichtig, daß ein Wunsch der Soldaten in dieser Richtung bestanden habe<sup>54</sup>.

Ohne nun aus Zeugnissen für wenig attraktive Bodenvergabe durch Sulla<sup>55</sup> den Schluß ableiten zu wollen, daß nicht Tausende Soldaten glücklich gewesen wären, solcherart eine Existenzgrundlage zu finden, muß dennoch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß hier wirklich Sulla die treibende Kraft gewesen ist, indem er vielleicht auch solche Leute, die auf ihr eigenes Besitztum hätten zurückkehren können, in die Militärkolonien verwies; Pompeius geht hier völlig anders vor. Während dieser seine Truppen 62 schon in Brundisium entläßt — womit er dem erwähnten, schon 67 von den Soldaten vehement geäußerten Wunsch nach *missio* entgegenkommt — und erst 60 eine Gesetzesinitiative zur Bodenvergabe veranlaßt — oder gar nur unterstützt, so regelt Sulla die Ansiedlung umgehend in einer Weise, die diese sowohl durch die legistische Fragwürdigkeit als auch durch die weitgehende Erhaltung der militärischen Verbände<sup>56</sup> zu einem Mittel macht, die Soldaten weiterhin zu seiner Verfügung zu halten.

Pompeius' gänzlicher Verzicht auf starke Mittel in der Veteranenfrage ist umso auffälliger, als ihm bei seiner Landung in Brundisium keine bewaffnete Macht hätte entgegentreten können. Anders Sulla, der die Marianer in Rom wußte.

Die Einschätzung des Pompeius im Kampf um die *leges agrariae* von 59 wird den Vergleich mit Sulla daher ins Kalkül nehmen müssen. So werden jene Veteranen, die an einer Landzuweisung interessiert waren, die Säumigkeit des Pompeius im Vergleich mit der schnellen Erledigung der Angelegenheit durch Sulla wohl mit Widerwillen vermerkt haben. Dieser Beginn war für Pompeius sicher nicht dazu angetan, die Anhänglichkeit der Soldaten besonders zu fördern.

Was andererseits entschlossener Einsatz von Soldaten bewirken konnte, zeigt der Erfolg, den die nur 1.600 von Lucullus 66 zu seinem Triumph nach Rom mitgebrachten Soldaten bei der Durchsetzung der Wahl Murenas für den Konsulat von 62 hatten<sup>57</sup>.

Das Jahr stellte den bisherigen Tiefpunkt in der Dignität des Pompeius dar<sup>58</sup>. In dieser

<sup>51</sup> App., b. c. I 98. Schneider, *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2) 131—135.

<sup>52</sup> App., b. c. I 96.

<sup>53</sup> Schneider, *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2) 141. Nach App., b. c. II 92—94 kündigte Caesar seinen im Jahre 47 meuternden Soldaten an, er werde Land zuweisen, jedoch ohne Beraubung und gemeinsame Ansiedlung mit Beraubten, wie Sulla es getan hätte. Zu den Antriebskräften, die die Soldaten Ansiedlung anstreben ließen, vgl. Anm. 56.

<sup>54</sup> Erdmann (o. Anm. 2) 112.

<sup>55</sup> Sall., *Hist.* V, 21—24: Lepidus zeichnet ein düsteres Bild des Lebens der Soldaten nach der Ansiedlung.

<sup>56</sup> Wie R. MacMullen, *The Legion as a Society*, *Historia* 33 (1984) 440—456, feststellt, bestand eine starke Tendenz unter den Soldaten, die im Feld entstandenen Bindungen auch nach der *missio* weiterzupflegen.

<sup>57</sup> Plut., *Luc.* 37, 6. Cic., *Mur.* 38. Aigner, *Soldaten* (o. Anm. 6) 42. Erdmann (o. Anm. 2) 70.

<sup>58</sup> Fehrle (o. Anm. 2) 114. Dio 37, 50, 6 meint, Pompeius habe nach dem Scheitern des Flavius die Entlassung seines Heeres bedauert.

Lage habe er Caesar zum Sachwalter seiner Anliegen gewählt (Vgl. S.141), da nur noch seine Veteranen zu ihm gestanden hätten<sup>59</sup>. Eben diese Sicht erscheint verfehlt, da die Aktivitäten des Pompeius, wie gezeigt werden sollte, zur Vermutung, er wolle — so Meier<sup>60</sup> — seinen Aufstieg aus der Bürgerkriegszeit wiederholen, nicht passen. Daß aber gerade die Bemühung Caesars in der Veteranenfrage undurchführbar gewesen wäre, wenn Pompeius doch noch, gestützt auf seine Soldaten, Politik betrieben hätte und daß auch wirklich diese Veteranen nach der *lex Iulia agraria* keine politische Rolle mehr spielten, kann ebenso deutlich gemacht werden wie eine Reihe von Motiven, die Caesar selbst als den Hauptinteressenten der Agrargesetze seines Konsulatjahres erkennen lassen.

Deren erstes stellte Caesar zu Beginn seines Amtsjahres vor<sup>61</sup>. Folgende Regelungen sollten getroffen werden:

- a) Verteilung des *ager publicus* mit Ausnahme der campanischen und stellatischen Ländereien.
- b) Zusätzlicher Erwerb von Privatland von Verkaufswilligen zu dem im Census festgestellten Preis<sup>62</sup>.
- c) Finanzierung der Ausgaben durch die aus den neu eroberten Ostgebieten zu erwartenden Tribute<sup>63</sup>.
- d) Durchführung aller Geschäfte durch *XX viri*, die als Exekutivausschuß eine Kommission von *V viri* beschicken sollten<sup>64</sup>.
- e) Das Land sollte 20 Jahre nach der Zuweisung an die Siedler unverkäuflich bleiben<sup>65</sup>.

Daß die *lex Iulia agraria* vornehmlich zur Versorgung der Veteranen gedacht gewesen wäre, wird von den Quellen keineswegs so eindeutig bestätigt, wie dies z. B. bei Sullas Siedlungsmaßnahmen der Fall ist. Zur *lex Iulia agraria* sprechen Plutarch, *vita Caesars*<sup>66</sup>, *Pompeius*<sup>67</sup>, *Cato min.*<sup>68</sup>, Appian<sup>69</sup> und Sueton<sup>70</sup>, mit keinem Wort von Soldaten als Zielgruppe, sondern allgemein von Besitzlosen oder Siedlern. Die auf die *lex Iulia agraria* Bezug nehmenden Cicerobriefe geben zu diesem Problem keine Hinweise<sup>71</sup>. Cassius Dio bzw. dessen Vorlage jedoch, der die ausführlichste Darstellung der Geschehnisse des Jahres

<sup>59</sup> Meier, *Res publica amissa* (o. Anm. 3) 295.

<sup>60</sup> Meier, *Res publica amissa* (o. Anm. 3) 272—273.

<sup>61</sup> Über diesen Punkt herrscht trotz kontroversieller Auffassungen zur Chronologie des Jahres 59 Einvernehmen: Meier, *Historia* 10 (1961) 69 Anm. 2. L. R. Taylor, *The Dating of Major Legislation and Elections in Caesar's First Consulship*, *Historia* 17 (1968) 162. Gottlieb, *Chiron* 4 (1974) 246. Gelzer, *Kleine Schriften* II (o. Anm. 4) 208.

<sup>62</sup> Vgl. Cic., *leg. agr.* I 14, II 67. Dio 38, 1, 4.

<sup>63</sup> Schneider, *Wirtschaft* 346 nennt als jährliche Einnahme 340 (Millionen?) HS.

<sup>64</sup> Die Ackerkommission der *lex Iulia agraria* war derart eingerichtet, daß jeder Argwohn wegen ‚königsgleicher‘ Stellung der Mitglieder unbegründet war und blieb. Vgl. Cic., *leg. agr.* II 15.

<sup>65</sup> Schneider, *Wirtschaft* 349.

<sup>66</sup> 14, 1—2: πρὸς ἡδονὴν τῶν πολλῶν.

<sup>67</sup> 47, 5: θεραπειῶν τὸν ἄπορον καὶ πένητα.

<sup>68</sup> 31, 6: νόμους τοῖς πένησι κληρουχίαν καὶ νομὴν χώρας διδόντας.

33, 1: νόμον τὴν Καμπανίαν σχεδὸν ὅλην προσκατανέμοντα τοῖς ἀπόροις καὶ πένησι.

<sup>69</sup> App. b. c. II 10: νόμους ὑπὲρ τῶν πενήτων.

<sup>70</sup> Iul. 20: *Campum Stellatam ... agrumque Campanum divisit ad viginti milibus civium, quibus terni pluresve liberi essent.*

<sup>71</sup> Cic., *Att.* II 3, 3; 9, 1; 14, 1; 15, 4.

59 bietet<sup>72</sup>, läßt deutlich erkennen, daß Soldaten in die Vorgänge verwickelt und auch zur Beteiligung mit Land vorgesehen waren<sup>73</sup>. Vorerst wird jedoch — wie oft auch in den zuvor genannten Quellen — der Gewinn von Gunst bei den Massen als Caesars Agens bezeichnet: ... Καῖσαρ τὰ σύμπαντα θεραπεῦσαι πλῆθος ἐθέλησεν, ὅπως σφᾶς ἔτι καὶ μᾶλλον σφετερίσῃται (Dio 38, 1, 1). Demnach war Caesar bei der plebs bereits beliebt und strebte darin eine weitere Steigerung an (ἔτι καὶ μᾶλλον), wodurch die Versuche, Caesar im Jahr 59 als politisch schwach zu sehen, verfehlt sein dürften<sup>74</sup>. Weiters heißt es bei Dio: τό τε γὰρ πλῆθος τῶν πολιτῶν ὑπέρογκον ὄν, ἀφ' οὗπερ καὶ μάλιστα ἐστασίαζον, πρὸς τε τὰ ἔργα καὶ πρὸς γεωργίας ἐτρέπετο, καὶ τὰ πλεῖστα τῆς Ἰταλίας ἡρημωμένα ἀθις συνφκίζετο, ὥστε μὴ μόνον τοὺς ἐν ταῖς στρατείαις τεταλαιπωμένους ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους ἅπαντας διαρκῆ τὴν τροφήν ἔχειν. Die gefährlichen Massenansammlungen der Hauptstadt werden demnach angesprochen, die als fortwährender Unruhefaktor die Politik wesentlich beeinflussten<sup>75</sup> und deren Ableitung bereits die *rogatio Servilia* bewirken wollte<sup>76</sup>. Der Passus ... ὥστε ... ἔχειν stellt wohl eine zusätzliche Bemerkung Dios oder seiner Vorlage dar, wodurch die Möglichkeit der Versorgung nicht nur der Veteranen, sondern auch „aller anderen“ festgehalten werden sollte, da der Konsekutivsatz mit Infinitiv bzw. A. c. I. eine gedachte oder mögliche Folge ausdrückt<sup>77</sup>.

Die vorhergehenden Prädikate, die Caesars Absichten ausdrücken, ἐτρέπετο und συνφκίζετο, können als Imperfecta de conatu verstanden werden. Im Anschluß an diese wäre aber eher eine finale Konstruktion zu erwarten, etwa ... ἵνα μή, ..., um die Absichten Caesars klarzustellen.

Demzufolge hätte Dio oder dessen Quelle aus noch zu besprechenden Indizien wie auch aus dem gefallenem Antrag des Flavius von 60 geschlossen, daß Veteranen in den Genuß der Landvergabe gelangen sollten; eine a priori-Erwähnung der ausgedienten Soldaten in der Ankündigung des Gesetzesinhalts dürfte von den Promulgatoren — wie auch die ausschließliche Nennung von „Armen“ in den übrigen Quellen zeigt — nicht vorgelegen haben.

Der Sache der Veteranen nimmt sich erst Pompeius an, und auch dann erst, als sein Eingreifen durch den Widerstand des Senats notwendig und vom Auftreten der Soldaten begleitet wurde. Nach Plutarch<sup>78</sup> füllte Pompeius die Stadt mit seinen Soldaten, woraufhin alle weiteren Anträge vom Volke gebilligt wurden. Dio gibt die Ansprache des Pompeius in der *contio* wieder<sup>79</sup>, der die Beschlußfassung folgte: Dieser verweist auf ein *senatus consultum* zur Soldatenansiedlung, das aus Geldmangel, wie oben ausgeführt, nicht exekutiert worden und nun verwirklicht sei, wodurch auch τοῖς ἄλλοις die Früchte des neuen Reichtums zukommen könnten. Mit τοῖς ἄλλοις werden die Veteranen des

<sup>72</sup> Zur Beurteilung der Quellen vgl. Taylor, *Historia* 17 (1968) 174.

<sup>73</sup> Dio 38, 1, 1—7, 4.

<sup>74</sup> Meier, *Historia* 10 (1961) 72—73, der in Pompeius' Veteranen die eigentliche Stütze Caesars erkennt. Fehrlé (o. Anm. 2) 115: Caesar sei 60 noch keine kalkulierbare Größe gewesen. Nur wenige hätten ihn als gefährlich erkannt. Dagegen Gelzer, *Caesar* (o. Anm. 3) 61: Caesar sei bereits 60 nicht ungefährlich erschienen.

<sup>75</sup> Cic., *dom.* 2, 4. A. Alföldi, *Caesar in 44 v. Chr.*, Bonn 1985, 26. Zur Bedeutung der Zuwanderer vom Lande: Lintott (o. Anm. 3) 87. Brunt, *WdF* 413 (o. Anm. 6) 134.

<sup>76</sup> Cic., *leg. agr.* II 70.

<sup>77</sup> E. Schwyzer, *Griechische Grammatik*, HdA II. 1, 2, 677.

<sup>78</sup> Plut., *Pomp.* 48, 1.

<sup>79</sup> Dio 38, 5, 1—2.

Mithradateskrieges gemeint sein, da von τῶν κοινῶν πόνων die Rede ist, die ertragen worden seien.

Trotz der Berücksichtigung der Soldaten des asiatischen Krieges liegt der Schwerpunkt der Ausführungen doch auf den einstmals gefaßten Beschlüssen. Pompeius argumentiert aus legistischer Sicht also äußerst gemäßigt, da er nur mit τοῖς ἄλλοις eine Forderung erhebt, die noch nicht durch senatus consultum sanktioniert ist.

Die Anwesenheit der Veteranen diene wohl besonders zur Einschüchterung von Senatoren, nicht sosehr der Terrorisierung der Wähler, da zur Furcht nur Mitglieder des Senats Anlaß hatten. Nach Plutarch bewerfen jene Bibulus mit Mist<sup>80</sup> und verletzen zwei Tribunen<sup>81</sup>. Den Rückzug des Senats begründet der greise Senator Considius Caesar gegenüber: φοβούμενοι τὰ ὄπλα καὶ τοὺς στρατιώτας<sup>82</sup>.

Nach den Quellen wäre die Gruppe der Nutznießer so zu umreißen: Besitzlose, sofern sie überhaupt eine Affinität zur Landwirtschaft hatten (vgl. S. 149 Anm. 75), kommen als potentielle Siedler in Frage. Die Veteranen müssen nicht nur die aus Asien zurückgekehrten Männer des Pompeius gewesen sein, sondern es kommen auch solche in Frage, die laut Dio 38, 5, 1—2 bereits durch ein bestehendes senatus consultum Anspruch auf Land hatten, sowie Caesars Soldaten aus dessen spanischer Kampagne, worauf besonders Lintott hinweist<sup>83</sup>.

Es lassen sich also in diesem Zusammenhang die verschiedensten Gruppen erkennen, die darüber hinaus inhomogen waren: Pompeius' Einheiten aus dem Krieg gegen Mithradates setzten sich, wie oben gezeigt worden ist, aus verschiedenen Kontingenten ungleicher Dienstzeit zusammen, wodurch die Intensität des Wunsches nach eigenem Ackerland von Fall zu Fall zu beurteilen wäre. Da die durchschnittliche Dienstzeit sechs bis sieben Jahre betrug<sup>84</sup> und die Verelendung eines Bauernhofes in dieser Zeitspanne leicht eintreten konnte<sup>85</sup>, kann für die mit Lucullus nach Asien gekommenen sowie für Teile der Verbände des Marcus Rex und natürlich die „Valerianer“ Vernichtung der ursprünglichen Existenz angenommen werden. Pompeius' Leute aus dem Seeräuberkrieg sowie Glabrios zwei bis drei Legionen waren bei der Entlassung rund sechs Jahre von Italien fort, sodaß nicht festgestellt werden kann, wieviele von diesen Betroffenen überhaupt ihre Bauernstellen, sofern sie zuvor solche bewirtschafteten<sup>86</sup>, eingebüßt hatten. Die hier angestellten Überlegungen gehen von der Voraussetzung aus, daß in Italien im 1. Jh. v. Chr. überhaupt noch ein nennenswerter Bauernstand existierte, wie Brunt vorschlägt, der darauf hinweist, daß immer noch mit einem beträchtlichen Volumen ländlicher Bevölkerung zu rechnen sei, das im Kriegsfall Soldaten stellen konnte<sup>87</sup>.

<sup>80</sup> Plut., *Pomp.* 48, 2.

<sup>81</sup> Dio 38, 6, 3. Fehrlé (o. Anm. 2) 124: Caesars Schlägergarden halten die Opposition nieder (Cic., *Att.* 16, 4). Ähnlich Meier, *Res publica amissa* (o. Anm. 3) 282: Caesar sei der Urheber der Ausschreitungen, Pompeius billige das tumultuarische Vorgehen Caesars nicht (Cic., *Att.* II 16, 2), wohl aber den Inhalt der Gesetze.

<sup>82</sup> Plut., *Caes.* 14, 14.

<sup>83</sup> Lintott (o. Anm. 3) 75.

<sup>84</sup> Kromayer-Veith, *Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer*, HdA IV. 5. 2, 303. Brunt, *Manpower* (o. Anm. 3) 400 spricht von ca. sieben Jahren. Schneider, *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2) 17—20.

<sup>85</sup> Val. Max. IV 4, 6: Schon drei Jahre seien ausreichend.

<sup>86</sup> Nach App., *Mithr.* 116 werden die Soldaten ἐς οἰκεῖα entlassen.

<sup>87</sup> So besonders Brunt, WdF 413 (o. Anm. 6).



Als Interessenten für Ansiedlungen kommen daher nur die seit dem Jahre 67 im Einsatz befindlichen Soldaten in Frage, da sie der Landarbeit noch nicht zu sehr entfremdet gewesen waren<sup>88</sup>. Welche Rolle spekulative Absichten spielten, denen durch das Verkaufsverbot gegengesteuert werden sollte, kann aus den Quellen nicht entschieden werden, sodaß es aussichtslos sein dürfte, irgendwelche Verbindungen zwischen der Zahl der 62 in Brundisium Entlassenen (vgl. S. 143 Anm. 24—26) und der am Ende wirklich zu Bauern gewordenen herstellen zu wollen.

Diese Überlegungen scheinen es unmöglich zu machen, von einer fest umrissenen politischen Größe „Veteranen des Pompeius“ im Sinne von Sullas Soldaten sprechen zu wollen, da jene ihre Interessen im Rahmen der *lex Iulia agraria* und vielleicht der nun zu besprechenden *lex de agro Campano* als „Arme“, wie die Quellen es ausdrücken, wahrnehmen konnten. Das Interesse des Pompeius dürfte nur auf die Ratifizierung seiner *acta* gerichtet gewesen sein, die er auch durchsetzte, nachdem er Caesar mit seiner *auctoritas* unterstützt hatte. Caesar scheint es zu sein, der die reale Macht in Händen hat: Schon a priori bei der *plebs urbana* beliebt, gewinnt er als der rogierende Magistrat nun auch noch die Siedler für sich, deren Anspruch auf Grund der „illegalen“ Verabschiedung des Gesetzes<sup>89</sup> von Caesars entschlossener Verteidigung der *leges* abhängt. Schließt Caesar sich dabei vom XX Virat aus<sup>90</sup>, so ist die Aussage: τῷ δὲ δὴ Πομπηίῳ καὶ τῷ Κράσσῳ τοῖς τε ἄλλοις φανερώς ἐχαρίζετο<sup>91</sup> wohl berechtigt.

Ciceros gänzlich auf Pompeius eingestellte Berichterstattung, dem Streben nach Tyrannis unterstellt wird ... ὁμολογουμένως ... τυράννιδα συσκευάζεται (Cic., *Att.* II 17, 1), legt den Schluß nahe, daß Pompeius immer noch dominant gewesen sei. Darin dürfte jedoch nur ein Resultat der Nahbeziehung zwischen Cicero und Pompeius zu sehen sein. Letzterer erschien Cicero als der maßgebende Faktor, da der Eindruck der jahrelang erwarteten gewaltsamen Aufrichtung einer *dominatio* gewiß noch nicht allerorten der Erkenntnis der neuen Machtverteilung, insbesondere der Einsicht in Caesars selbständige Absichten, gewichen war.

Durchaus treffend erscheint die Einschätzung der Lage bei Velleius Paterculus (II 44, 2) zu sein, demzufolge Pompeius die Ratifizierung der *acta*, Caesar aber einen Machtzuwachs auf Kosten von Pompeius' abnehmender gloria erstrebte<sup>92</sup>.

Die *lex Iulia de agro Campano*, die verschiedentlich ebenfalls mit den Veteranen des Pompeius in Verbindung gebracht wird<sup>93</sup>, war wohl nur der konsequente Abschluß der

<sup>88</sup> Brunt, *WdF* 413 (o. Anm. 6) 159—162. Schneider, *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2) 148—151.

<sup>89</sup> Cic., *Att.* II 14, 1. Lintott (o. Anm. 3) 135. 144 nennt als Verstöße: Mißachtung der *Auspizien* sowie der *leges Caecilia Didia* und *Licinia Iunia*. Zur Einschätzung der Opposition des Senates: B. I. Barbu, *De summis bonis inter consulatum Caesaris disputatis*, *Latinitas* 17 (1969) 131. Alföldi (o. Anm. 75) 224.

<sup>90</sup> Dio 38, 1, 6—7.

<sup>91</sup> χαρίζειν kann an dieser Stelle auch mit „erwies sich dankbar“ übersetzt werden, eine Auffassung, die von den hier passim zitierten Anhängern der Kompensationstheorie hinsichtlich des Verhältnisses der *lex Iulia agraria* und der *lex Vatinia* großteils vertreten wird. Diesem Verständnis zufolge müßte sich Caesar wirklich Pompeius für dessen Unterstützung bei der Erlangung eines militärischen Kommandos im Voraus dankbar erwiesen haben.

<sup>92</sup> Raaflaub (o. Anm. 35) 332—335.

<sup>93</sup> Schneider, *Veteranenversorgung* (o. Anm. 2) 165. Brunt, *Manpower* (o. Anm. 3) 314. P. Greenhalgh, *Pompey, The Roman Alexander*, London 1980, 217—219. Erdmann (o. Anm. 2) 117. Gelzer, *Pompeius* (o. Anm. 3) 136. Meier, *Res publica amissa* (o. Anm. 3) 284.

Aufteilung des *ager publicus*. Weiters war es verlockend, im Hinterland Baias, Neapels und Puteolis, wo das gesellschaftliche Leben der Führungsschicht neben Rom sein zweites Zentrum hatte, einen Stützpunkt zu schaffen, der durch die verkehrstechnisch günstige Lage Capuas doppelt wertvoll war<sup>94</sup>, was Cicero schon 63 erkannte<sup>95</sup>, weswegen er die Gefahr einer Kolonie in schwärzesten Farben malte.

Die Einbeziehung des *ager Campanus* ist insofern von größtem Interesse für die hier diskutierte Frage, als sich die Versuche, Caesars Ackergesetze aus den Angeln zu heben, bis zum Jahre 49 auf dieses Gebiet konzentrierten:

Im Jahre 57 brachte Rutilius Lupus die Campanische Frage vor den Senat<sup>96</sup>, offensichtlich im Einvernehmen mit Pompeius und gegen Caesar gerichtet: ... *fuertunt nonnulli aculei in Caesarem ... expostulationes cum absente Pompeio*. Das Thema wurde jedoch vertagt.

Aus dem Jahre 54 stammt ein Brief Ciceros, der davon spricht, daß der Verfasser zwei Jahre zuvor eine Besprechung der Campanienfrage im Senat durchgesetzt habe<sup>97</sup> und fragt: *num potui magis in arcem illius causae invadere ... ?* Dieser Vorstoß habe Sensation gemacht: *Hac a me sententia dicta magnus animorum motus est factus cum eorum, quorum oportuit, tum illorum etiam, quorum numquam putaram*. Unter letzteren wird namentlich Pompeius genannt: *Nam hoc senatus consulto ... facto Pompeius, cum mihi nihil ostendisse se esse offensum, ... profectus est*.

Daß Pompeius durch einen Antrag, der die Beschlüsse hinsichtlich des *ager Campanus* betrifft, nach Ansicht Ciceros eigentlich gar nicht hätte verärgert sein dürfen, paßt überhaupt nicht zur Annahme einer (noch immer nicht abgeschlossenen!) Ansiedlung der Veteranen in diesem Gebiet.

Sehr wohl aber fügt sich der im selben Brief bezeugte Zorn Caesars zur Einschätzung seiner Person als Hauptinitiator des Gesetzes.

Sogar im Jahre 51 können in der Ansiedlung auf dem *ager Campanus* noch keine nennenswerten Fortschritte gemacht worden sein<sup>98</sup>, da Pompeius mit dem Argument, dieser solle bei der (absehbaren) Rückkehr Caesars nicht leer daliegen, offenbar einer neuerlichen Absicht, das Siedlergesetz zu kassieren, entgegentrat<sup>99</sup>. Zu diesem Zeitpunkt, dem Jahre 51, hatten sich die Fronten von 59 bereits derartig verschoben, daß darin kaum mehr ein Eintreten des Pompeius im Interesse Siedlungswilliger gesehen werden kann.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß es sehr zweifelhaft ist, ob nach der *lex Campana* überhaupt angesiedelt wurde<sup>100</sup>, wie Brunt meint<sup>101</sup>, sodaß hier Pompeius keine *clientela* zuwachsen konnte. Caesar wollte durch die *Lex Iulia agraria* (τὰ πλεῖστα τῆς Ἰταλίας ἠρημωμένα αἰθις συνφικίζετο<sup>102</sup>) verödete Landstriche besiedeln.

<sup>94</sup> Greenhalgh, *Pompey* 218.

<sup>95</sup> Cic., *leg. agr.* I 22; II 78.

<sup>96</sup> Cic., *Quint. frat.* II 1, 1.

<sup>97</sup> Cic., *fam.* I 9, 8–9.

<sup>98</sup> Cic., *fam.* VIII 10, 4.

<sup>99</sup> Caesar habe hier nicht reagiert, da er, so Brunt, *Manpower* (o. Anm. 3) 317 dort selbst Veteranen ansiedeln wollte.

<sup>100</sup> Nach Cic., *Att.* II 16, 1 hätten 5.000 Menschen angesiedelt werden können. So bereits Rullus im Jahre 63: Cic., *leg. agr.* II 76.

<sup>101</sup> Brunt, *Manpower* (o. Anm. 3) 318.

<sup>102</sup> Dio 38, 1, 3.

Nicht kultivierbare Gebiete, vielmehr Boden, der möglicherweise erst urbar zu machen war, hätte eine militärische Gefolgschaft des Pompeius erhalten, sodaß das Los, das Sullas Veteranen vereinzelt erlitten, in wüste Landschaften zu geraten<sup>103</sup>, des Pompeius Leute wohl zahlreich getroffen hätte. Daß siegreiche Soldaten mit dieser ‚Entlohnung‘ zufrieden gewesen wären, scheint mir schwer glaubhaft.

Tatsächlich tauchen erst 49 ehemalige Angehörige des Heeres des Pompeius wieder auf<sup>104</sup>: *multi ex veteribus Pompei exercitibus spe praemiorum atque ordinum evocantur ... completur urbs tribunis, centurionibus, evocatis*. Die hier vornehmlich genannten Tribunen, Centurionen und Evocati scheinen ‚Kaderpersonal‘ gewesen zu sein und waren im Jahr 59, zumindest was die Tribunen und Centurionen anlangt, wohl nicht auf Zuteilung einiger iugera angewiesen<sup>105</sup>. Ins Gewicht fallende Soldatenmengen aus Veteranenkreisen sind nicht bezeugt. Pompeius hat also darauf verzichtet, die Schaffung einer Machtposition auf der Basis seiner ausgedienten Soldaten anzustreben, deren Handhabung ihn in Konflikt mit dem Staate gebracht hätte, eine Position, die er, wie seine Biographie beweist, tunlichst zu vermeiden trachtete.

Caesar hingegen, der ausnahmslos eine konsequent ‚populare‘ Politik betrieb, der die Zeichen des Marius wieder aufrichtete<sup>106</sup>, die *rogatio Servilia* vertrat<sup>107</sup> — vielleicht sogar veranlaßte<sup>108</sup> —, für die Catilinarier sprach und als ganz junger Mann Sulla widerstanden hatte, war durch seinen Werdegang prädestiniert, ein Gesetz zu rogieren, das formal in so vielen Punkten an das Sempronische und das Appuleische Ackergesetz von 100 anklingt<sup>109</sup>.

Er hielt dadurch all jene in der Hand, die an den Ackergesetzen persönlich interessiert waren, und hatte erreicht, daß in der Bodenfrage kein Weg an ihm vorbeiführte, wodurch er sich jederzeit unliebsam bemerkbar machen konnte.

Die Konsequenzen der Annahme, Pompeius habe sich einer militärischen ‚Klientel‘ nach dem Jahre 62 nicht bedienen wollen, können hier nur angedeutet werden. Vornehmlich der Stellenwert der *lex Vatinia* wäre dahingehend zu korrigieren, daß Pompeius sie nicht nur aus Dankbarkeit für eine Versorgung seiner Soldaten gefördert haben mag. Wesentlich scheint die Feststellung, daß Pompeius im Kampf um die Anerkennung seiner *acta* im Osten jenen Elan zeigt, den man hinsichtlich der Versorgung seiner Soldaten vermißt.

Ohne unterstellen zu wollen, daß Pompeius bereits im Jahr 59 geostrategische Konzeptionen für eine innerrömische Auseinandersetzung ventiliert habe, deren Schwerpunkt nach Alföldi im Osten liegen sollte<sup>110</sup>, ist es doch auffällig, daß Pompeianer in Hispanien begütert gewesen sein müssen<sup>111</sup>, ein Umstand, der angesichts des Desinteresses

<sup>103</sup> Vgl. oben Anm. 55.

<sup>104</sup> Caes., *b. c.* I 3, 2—3.

<sup>105</sup> Vgl. oben Anm. 23.

<sup>106</sup> Plut., *Caes.* 6, 1—5.

<sup>107</sup> Fehrle (o. Anm. 2) 117.

<sup>108</sup> Gelzer, *Caesar* (o. Anm. 3) 78.

<sup>109</sup> Schneider, *Wirtschaft* (o. Anm. 3) 357. Erdmann (o. Anm. 2) 116 erinnert dabei besonders an den von den Senatoren zu leistenden Eid *in legem*.

<sup>110</sup> Alföldi (o. Anm. 75) 234—240.

<sup>111</sup> Caes., *b. c.* I 86, 3: Caesar entläßt an Varus Soldaten des Pompeius, die offensichtlich in Hispanien ansässig waren: ..., *qui habeant domicilium aut possessiones in Hispania ...*

des Pompeius an Ansiedlungen seiner Soldaten in Italien den Schluß nahelegt, daß dieser seinen Rückhalt schon früher — wohl im und nach dem Sertoriuskrieg — außerhalb Italiens begründet hatte.

Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde  
Karl-Franzens-Universität Graz  
Universitätsplatz 3  
A-8010 Graz

Peter Panitschek